

396

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bottendorfer Hügel“

Vom 01.06.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469) regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in den Gemarkungen Bottendorf und Roßleben der Stadt Roßleben, im Kyffhäuserkreis liegende Höhenzug „Engesberg-Galgenberg-Leimberg-Neun Hügel“ wird unter der Bezeichnung „Bottendorfer Hügel“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 131,6 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilflächen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinien. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der „Bottendorfer Hügel“ erhebt sich nördlich der Ortschaft Bottendorf aus der Unstrutniederung zwischen den Buntsandsteinlandschaften des „Ziegelrodaer Forstes“ im Nordosten und der „Hohen Schrecke“ im Südwesten. Im Zentrum des Gebietes treten als älteste Gesteine Konglomerate des Oberrotliegenden auf, welche von karbonatischen und sulfatischen Gesteinen des Zechsteins umgeben werden. Flachkuppen, Rücken und Flachmuldentälchen sowie Kleinhalden des historischen Kupferschieferbergbaus geben dem mehrfach eingesattelten Höhenzug seine Gestalt. Der Vegetationscharakter des Gebietes wird durch Offenlandlebensräume mit vereinzelt Gehölzgruppen geprägt. Auf Grund der standörtlichen Differenziertheit zeichnet sich das Gebiet durch einzigartige Offenlandlebensgemeinschaften aus, zu denen die einzigen Schwermetallrasen Thüringens zählen. Die Schwermetallrasen gehören zu den bedeutendsten Beständen dieses Lebensraumtyps in Deutschland. Sie sind mit großflächigen Kalkmagerrasen eng verzahnt. Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung, darunter prioritäre Lebensräume, aus dem Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden

Tiere und Pflanzen“ („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997, und deren Lebensgemeinschaften sind wesentliche Inhalte des Schutzgebietes. Besonders bedeutsam sind Xerothermfauna und Xerothermflora mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Arten.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet im Sinne der „FFH-Richtlinie“, deren Hauptziel die Erhaltung der biologischen Diversität ist, zu behandeln, unter besonderer Berücksichtigung der Existenzbedingungen der Lebensräume des Anhangs I,
2. den strukturreichen Biotopkomplex, der aus frei liegenden Felsen, Xerothermrasen und Halbtrockenrasen aufgebaut wird und mit Gehölzen, wie Obstbaumgruppen und wärmeliebenden Gebüschchen, durchsetzt ist, in einer für seine Stabilität und Funktionsfähigkeit ausreichenden Ausdehnung zu erhalten,
3. durch Pufferzonen Störungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und von Kernbereichen möglichst fern zu halten,
4. die durch den Wechsel der unterschiedlichen Gesteine und Böden, durch natürliche Prozesse wie Verkarstung und durch historische Nutzungsformen entstandene, durch eng miteinander verzahnte Biotope und Lebensgemeinschaften bestimmte Gestalt des Gebietes in seiner Eigenart, Einzigartigkeit und Schönheit zu schützen,
5. die landes- und bundesweit bedeutsamen Schwermetallrasen in ihrer einzigartigen Zusammensetzung zu schützen,
6. die Felsen mit Kalk-Pionierrasen, die großflächigen orchideenreichen Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und die Kalk-Halbtrockenrasen zu schützen,
7. die Entwicklung gebietstypischer Grünland-Pflanzengesellschaften durch extensive Nutzung oder Pflege zu fördern,
8. auf geeigneten Flächen historische Feldkultur zu dokumentieren und Ackerwildkrautfluren zu entwickeln und zu schützen,
9. Gehölzinseln einschließlich Streuobstbestände regionstypischer Arten oder Sorten zu entwickeln und dem Gebietscharakter angepasste Gehölzbestände zu erhalten,
10. den Artenreichtum zu fördern und die Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften zu schützen,
11. die Avifauna des Gebietes zu schützen, insbesondere durch die Berücksichtigung der Ansprüche von besonders gefährdeten Vogelarten, die auf strukturreiche Offenlandkomplexe spezialisiert sind, bei der Entwicklung, Nutzung oder Pflege des Gebietes,
12. die an trockenwarme Standorte angepasste Insektenfauna zu schützen und zu fördern,
13. den Populationen der geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten und solcher Sippen, die sich durch Anpassung an die herrschenden ökologischen Bedingungen genetisch isoliert haben, sowie Sporenpflanzen Entwicklungsmöglichkeiten bereitzustellen und diese nachhaltig zu sichern,
14. die Elemente der kontinentalen Steppenflora zu fördern,
15. die durch die besondere Artenausstattung gegebene ökologische Bedeutung und den wissenschaftlichen Wert des Gebietes zu erhalten,
16. das Gebiet als ein Kerngebiet im regionalen ökologischen Verbundsystem zu erhalten und den Anschluss des Gebietes an einen europäischen Biotopverbund als Ausbreitungsachse, Refugium und Wiederbesiedelungsquelle einerseits sowie als potentiellen Lebensraum andererseits zu gewährleisten.

Satz 8 (unterstrichen) wird lt. VO v. 29.7.02 aufgehoben und ersetzt.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Gesteine umzulagern oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze und Moto-Cross-Pisten neu zu bauen oder bestehende Wege und Pfade auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern sowie Gewässer zu schaffen,
6. Flüssigkeiten in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
12. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Magerrasen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
13. zu düngen und Biozide anzuwenden,
14. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
15. Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
17. Rodungen vorzunehmen,
18. abgestorbene Bäume, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten beziehungsweise über offenes Gestein führenden oder entsprechend markierten Wege zu betreten,
3. im Gebiet außerhalb der befestigten beziehungsweise über offenes Gestein führenden Wege mit Fahrrädern zu fahren,
4. im Gebiet außerhalb der Wege oder von der oberen Naturschutzbehörde zugelassenen Pisten zu rodeln,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten oder Ski zu fahren,
6. Flugmodelle oder Flugsportarten aller Art zu betreiben,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen einschließlich des vorübergehenden Abstellens der Fahrzeuge,
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
4. die Hüteschafhaltung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung; die Beweidung in mobilen Koppeln am Nordabfall des Bottendorfer Hügels aus naturschutzfachlichen Gründen sowie die Einrichtung von Nachtpferchen außerhalb von Trocken- und Halbtrockenrasen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorhandenen Waldes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 18,
6. die Ansitzjagd auf Haarwild mit Ausnahme der Jagd auf den Hasen sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Anzeleinrichtungen außerhalb von Offenlandbereichen; alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung von Obstbäumen und Streuobstbeständen einschließlich der Baumpflege und des Nachpflanzens mit Hochstämmen regionstypischer Sorten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, 17 und 18,

8. die Nutzung der Flurstücke 41, 42/1, 42/2, 110/1 und 110/2 der Flur 6 der Gemarkung Bottendorf der Stadt Roßleben in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang einschließlich der rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen sowie deren Instandsetzung und Instandhaltung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 18,

9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

10. Erkundungs-, Forschungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Vermarktungen, besucherlenkende Maßnahmen, Informations- und Bildungsveranstaltungen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,

12. die Instandsetzung und Instandhaltung von Wegen, ober- und unterirdischen Leitungen, Gräben sowie Regenwassersammlern jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

13. die Instandsetzung, Instandhaltung und Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtmäßig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 34-8/83 des Bezirkstages Halle vom 17. März 1983, zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Süd-West-Kyffhäuser“ vom 25. Mai 1999 (ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1349), soweit er das Naturschutzgebiet „Bottendorfer Hügel“ betrifft, außer Kraft.

Weimar, 01.06.2001

Für die jagdlichen Regelungen
Oberhof, 31.05.2001

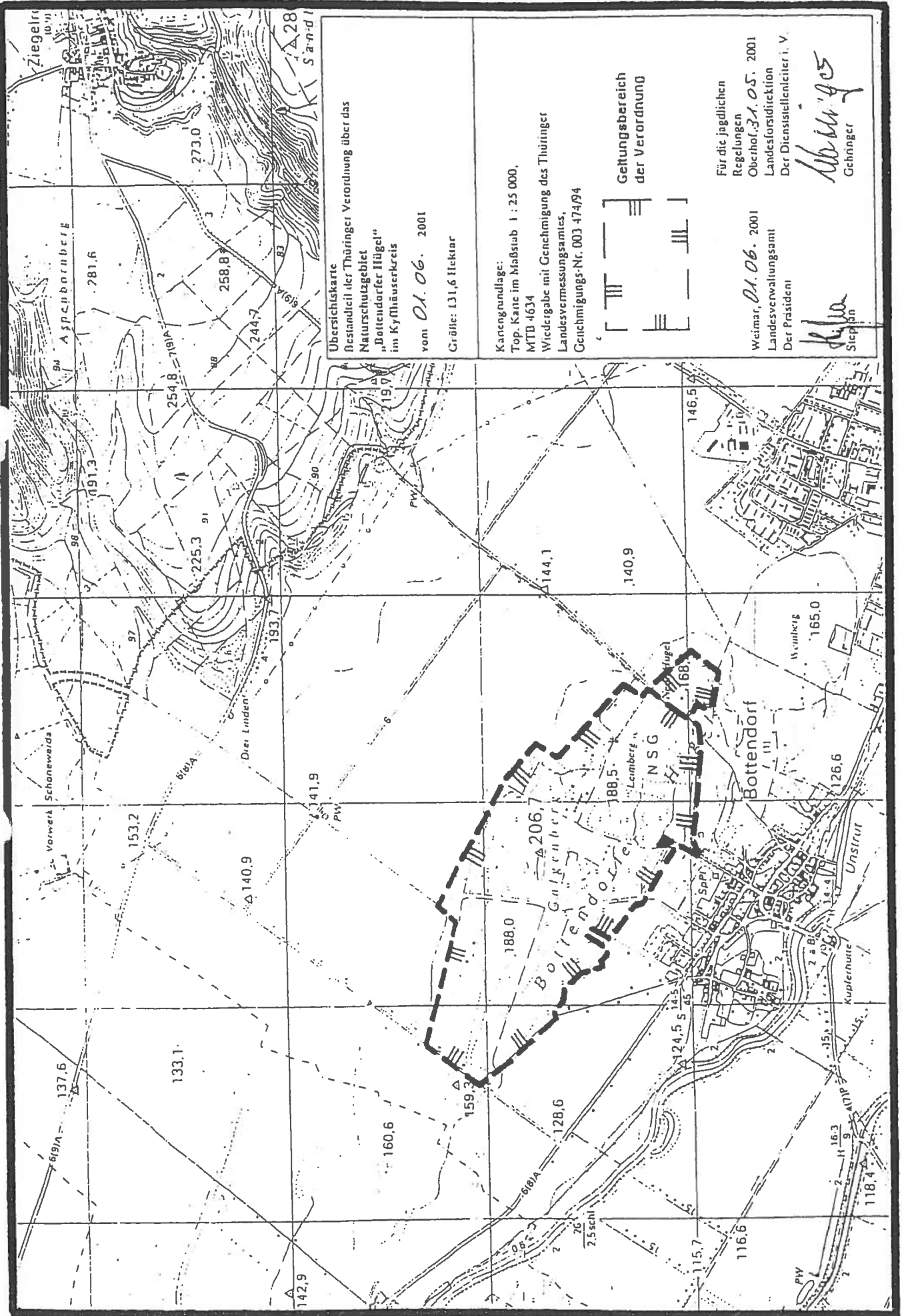
Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Landesforstdirektion
Der Dienststellenleiter i. V.

Stephan

Gehring

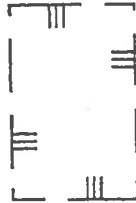
Landesverwaltungsamt
Weimar, 01.06.2001
Az.: 601.14-8512.02-88/01
ThürStAnz Nr. 27/2001 S. 1530-1533



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Bottendorfer Hügel“
im Kyffhäuserkreis
vom 01.06. 2001
Größe: 131,6 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000,
MTD 4634
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 003 474/94

Geutungsbereich
der Verordnung



Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhol. 31.05. 2001
Landesforstdirektion
Der Dienststellenleiter i. V.

Stephan
Gehninger

Weimar, 01.06. 2001
Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan
Stephan